

Satzung

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

Der Verein führt den Namen Imkerverein Langenhorn-Norderstedt.
Er soll nicht in das Vereinsregister eingetragen werden.
Das Vereinsgebiet ist vorrangig Langenhorn (Hamburg) und Norderstedt (Schleswig-Holstein).
Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Verbandszugehörigkeit

Der Verein ist Mitglied des „Landesverband Schleswig-Holsteinischer und Hamburger Imker e.V.“

§ 3 Zweck und Ziele

Der Verein Langenhorn-Norderstedt ist nicht wirtschaftlich arbeitend und verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne von §52 der AO. Diese sind die Förderung und Verbreitung der Bienenhaltung und Bienezucht innerhalb des Vereinsgebietes und damit die Sicherung der für die gesamte Bevölkerung lebenswichtigen Bestäubung der Blüten des Obstes und vieler anderer landwirtschaftlicher Nutzpflanzen sowie der wilden Pflanzenwelt zum Nutzen der Allgemeinheit.

Das Ziel soll erreicht werden insbesondere durch:

- Beratung und Schulung der Mitglieder über planvolle und zeitgemäße Bienenhaltung und Bienezucht, sowie über Honigfragen durch Wort, Schrift, Film, Standbesichtigung und Lehrschaу,
- Beratung bei der Bekämpfung von Bienenkrankheiten, Befall von Parasiten und Verdacht auf Schäden durch Pflanzenschutzgifte,
- Verbesserung der Bienenweide,
- Mitwirkung im Naturschutz und in der Landschaftspflege,
- Beratung und Förderung der Wanderung,
- Gegenseitige Unterstützung der Imker in der Betriebsweise durch Rat und Tat.

Dabei ist der Verein selbstlos tätig und verfolgt keine in erster Linie eigenwirtschaftlichen Zwecke.

§ 4 Mitgliedschaft

1. Mitglieder können alle natürlichen und juristischen Personen werden, die die Ziele des Vereins unterstützen.

2. Nicht-Imker und Firmen können fördernde Mitglieder werden, sofern sie die Ziele des Vereins unterstützen. Einflussnahmen auf die Geschäftsführung des Vereins und seine Organe stehen ihnen nicht zu. Sie haben kein Stimmrecht oder sonstige Befugnisse im Verein.

3. Die Mitgliedschaft kann durch die Beitrittserklärung erfolgen. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand oder die Mitgliederversammlung.

4. Der Austritt eines Mitgliedes erfolgt durch schriftliche oder elektronische Erklärung gegenüber dem Vorstand mit einer Frist von drei Monaten zum Schluss des Geschäftsjahres.

5. Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes ausgeschlossen werden, wenn es den Vereinszielen zuwider handelt oder seinen Verpflichtungen gegenüber dem Verein nicht nachkommt. Gegen den Beschluss kann das Mitglied die Mitgliederversammlung anrufen. Diese entscheidet endgültig. Das Mitglied ist zu der Versammlung einzuladen und anzuhören. Ausgeschiedene oder ausgeschlossene Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.

§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Die Mitgliederversammlung erlässt eine Beitragsordnung, die die Höhe der jährlich zu zahlenden Beiträge regelt.

2. Jedes Mitglied ist angehalten die Bestrebungen und Ziele des Vereins gemäß §3 der Satzung durch eigens Mitwirken zu unterstützen und damit bei der Bienenhaltung und Bienenzucht allgemein und anderen Imkern mit Rat und Tat zur Seite zu stehen.

§ 6 Datenschutz

1. Die Daten der Mitglieder des Vereins werden in einer elektronischen Datenbank gespeichert. Diese Online-Datenbank stellt der Landesverband zur Verfügung.

2. Die Bearbeitung, Dateneinsicht und Nutzung der Daten wird nach den Bestimmungen und Rechtsvorgaben des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) gehandhabt.

3. Die Auswahl, Speicherung, Löschung, Weitergabe und Zugriffsbedingungen der Daten gemäß Ziffer 1 werden in der Datenschutzerklärung des Landesverbandes geregelt.

4. Die Datenschutzerklärung des Landesverbandes wird mit Anerkennung dieser Satzung für das Mitglied gültig.

§ 7 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind

- a) die Mitgliederversammlung.
- b) der Vorstand,
- c) die Obleute für Sonderaufgaben,

§ 8 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden und dem Kassenwart. Sie bilden den Vorstand im Sinne von § 26 BGB. Die Vorstandsmitglieder sind ehrenamtlich tätig.

2. Zur rechtsverbindlichen Vertretung genügt die gemeinsame Zeichnung durch zwei Mitglieder des Vorstandes.

3. Die Wahl des Vorstandes erfolgt auf der Jahreshauptversammlung mit einfacher Mehrheit. Sie kann durch Stimmzettel oder - auf Wunsch der anwesenden Mitglieder - durch Zuruf erfolgen. Die Amtszeit der Vorstandsmitglieder beträgt 2 Jahre. Sie bleiben bis zur Bestellung des neuen Vorstandes im Amt. Eine vorzeitige Abwahl durch die Mitgliederversammlung aus wichtigem Grund ist jederzeit möglich.

4. Der Vorstand soll in der Regel monatlich tagen.

5. Die Beschlüsse des Vorstandes sind schriftlich oder elektronisch zu protokollieren und müssen auf der folgenden Mitgliederversammlung den Mitgliedern zur Kenntnis gebracht und ggf. abgestimmt werden.

§ 9 Vereinskasse

1. Der Verein führt eine Vereinskasse, die mindestens einmal jährlich abzuschließen und durch 2 Kassenprüfer zu überprüfen ist.

2. Der gesamte Zahlungsverkehr wird über die Vereinskasse und vorwiegend bargeldlos abgewickelt. Das Vereinskonto soll bei einer Ortsansässigen Bank geführt werden.

3. Der Kassenwart trägt die Verantwortung für die Kassengeschäfte. Vor der Anweisung eines Rechnungsbetrages muss die Mehrheit des Vorstands die sachliche Berechtigung der Ausgaben bestätigen. Ausgenommen hiervon sind die Verbindlichkeiten für den Büro- und Verwaltungsbedarf. Die bestätigten Rechnungen sind dem Kassenwart, unter Beachtung von Skonto-Fristen, rechtzeitig zur Begleichung einzureichen. Der Vorstand kann über einen in der Beitragsordnung festgesetzten Geldbetrag frei verfügen.

§ 10 Obleute für Sonderaufgaben

Der Vorstand kann Obleute ernennen. Insbesondere für folgende Sonderaufgaben:

- a) Bienengesundheit,
- b) Honig,
- c) Zuchtwesen,
- d) Öffentlichkeitsarbeit,
- e) Bienenweide,

Die Obleute sind von der Mitgliederversammlung zu bestätigen.

§ 11 Mitgliederversammlung

1. Oberstes Organ ist die Mitgliederversammlung. Sie wird in der Regel vom Vorstandsvorsitzenden geleitet.

2. Die Mitgliederversammlung stellt die Richtlinien für die Arbeit des Vereins auf und entscheidet Fragen von grundsätzlicher Bedeutung. Zu den Aufgaben der Mitgliederversammlung gehören insbesondere:

- a) Wahl und Abwahl des Vorstandes
- b) Wahl der Mitglieder weiterer Gremien
- c) Beratung über den Stand und die Planung der Arbeit
- d) Genehmigung des vom Vorstand vorgelegten Wirtschafts- und Investitionsplans
- e) Beschlussfassung über den Jahresabschluss
- f) Entgegennahme des Geschäftsberichtes des Vorstandes
- g) Beschlussfassung über die Entlastung des Vorstandes
- h) Erlass der Beitragsordnung, die nicht Bestandteil der Satzung ist
- i) Erlass einer Geschäftsordnung für den Vorstand
- j) Beschlussfassung über die Übernahme neuer Aufgaben oder den Rückzug aus Aufgaben seitens des Vereins
- k) Beschlussfassung über Änderungen der Satzung und die Auflösung des Vereins.

3. Zur Mitgliederversammlung wird vom Vorstandsvorsitzenden unter Angabe der vorläufigen Tagesordnung mindestens zwei Wochen vorher schriftlich, elektronisch oder über die Bekanntmachung in der Verbandszeitung eingeladen. Sie tagt so oft es erforderlich ist, in der Regel einmal im Jahr.

4. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung findet statt, wenn mindestens 20 % der Mitglieder sie unter Angabe von Gründen verlangen. Sie muss längstens fünf Wochen nach Eingang des Antrags auf schriftliche Berufung tagen.

5. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 20 % der Mitglieder anwesend ist; ihre Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit gefasst. Bei Beschlussunfähigkeit lädt der Vorstand umgehend zu einer zweiten Mitgliederversammlung mit gleicher Tagesordnung ein. Diese ist unabhängig von der Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig. Auf diesen Umstand ist mit der Einladung hinzuweisen. Ein Beschluss gilt als gefasst, wenn mehr Ja- als Nein-Stimmen abgegeben wurden.

6. Über die Beschlüsse und, soweit zum Verständnis über deren Zustandekommen erforderlich, auch über den wesentlichen Verlauf der Verhandlung, ist eine Niederschrift anzufertigen. Sie wird vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer unterschrieben.

§ 12 Satzungsänderungen und Auflösung

1. Über Satzungsänderungen, die Änderung des Vereinszwecks und die Auflösung entscheidet die Mitgliederversammlung. Vorschläge zu Satzungsänderungen, Zweckänderungen und zur Auflösung sind den stimmberechtigten Mitgliedern bis spätestens einen Monat vor der Sitzung der Mitgliederversammlung zuzuleiten. Für die Beschlussfassung ist eine Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden Stimmberechtigten erforderlich.

2. Änderungen oder Ergänzungen der Satzung, die vom Gesetzgeber oder vom Finanzamt vorgeschrieben werden, werden vom Vorstand umgesetzt und bedürfen keiner Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung. Sie sind den Mitgliedern spätestens mit der nächsten Einladung zur Mitgliederversammlung mitzuteilen.

3. Bei Auflösung, bei Entziehung der Rechtsfähigkeit des Vereins oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke, fällt das gesamte Vermögen an den Landesverband Schleswig-Holsteinischer und Hamburger Imker e.V., und zwar mit der Auflage, es entsprechend seinen bisherigen Zielen und Aufgaben ausschließlich und unmittelbar gemäß § 3 zu verwenden.

Diese Satzung wurde von der Hauptversammlung am 12. Januar 2015 in Norderstedt beschlossen.

Unterschrift Vorstand


1. Vorsitzender
Dirk Gerin


2. Vorsitzender
Patrick Lembke


Kassenwart
Thorsten Willers